

	<p>Mitteilungsblatt der Universität Kassel</p> <p>Herausgeber: Der Präsident</p>	<p>3.11.04/866</p>
<p>Studienordnung für den gestuften Studiengang für Soziale Berufe an der Universität Kassel</p> <p><i>veröffentlicht im StAnz. 23/2002 S. 2072 in Kraft getreten am: 11.06.2002</i></p>		

Studienordnung für den gestuften Studiengang für Soziale Berufe an der Universität Kassel vom 21.11.2001

Auf Grund des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG), § 50, Abs. 1, hat der Fachbereich Sozialwesen der Universität Kassel folgende Studienordnung für den gestuften Studiengang Sozialpädagogik und Sozialarbeit erlassen.

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Diplomprüfungen für den gestuften Studiengang für Soziale Berufe an der Universität Kassel vom 21. November 2001 Ziel, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums in diesem Studiengang.

§ 2 Regelstudienzeit

Der Fachbereich stellt mit dieser Studienordnung sicher, dass die Studierenden

- die erste Stufe des Studiengangs innerhalb einer Regelstudienzeit von acht Semestern einschließlich der Berufspraktischen Studien und
- die zweite Stufe des Studiengangs nach weiteren drei Semestern abschließen können.

Für Studierende, die das Studium als Teilzeitstudium absolvieren, verdoppelt sich die Regelstudienzeit.

§ 3 Studienbeginn und Zulassungsbedingungen

Das Studium zum Diplom I kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Für diesen Studiengang kann zugelassen werden, wer die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine gleichwertige Vorbildung besitzt (vgl. HHG, § 63). Über die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erworben wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Nachweise über das Studium und studienbegleitende Prüfungen

(1) Der Nachweis über den Besuch von Lehrveranstaltungen wird durch die Eintragung ins Studienbuch geführt.

(2) Leistungsnachweise werden auf Grund einer schriftlichen Leistung, die in der Regel durch die erfolgreiche Vorlage einer Hausarbeit, eines Referats mit schriftlicher Ausarbeitung oder das Bestehen einer Klausur nachgewiesen wird – oder anderer gleichwertiger Leistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung erbracht (vgl. Prüfungsordnung, § 6).

(3) Gruppenarbeiten sind bei der Erbringung von Leistungsnachweisen möglich, soweit der individuelle Beitrag des oder der Einzelnen deutlich ausgewiesen ist und für sich den Anforderungen entspricht. Die jeweils zulässige(n) Art(en) von Leistungsnachweisen wird/werden von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters im Benehmen mit den Studierenden festgelegt.

(4) Leistungsnachweise für das Grundstudium können nur in Veranstaltungen erworben werden, die für das Grundstudium im Verzeichnis der Veranstaltungen ausgewiesen worden sind.

(5) Leistungsnachweise anderer Fachbereiche können bei Gleichwertigkeit auf Antrag durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.

B. Das Studium der ersten Studienstufe

§ 5 Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden die Erlangung wissenschaftlich-methodischer und berufspraktischer Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen, die sie befähigen, in sozialen Berufen selbstständig und professionell zu arbeiten.

§ 6 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in

- das Grundstudium als Orientierungsphase von zwei Semestern mit 32 Semesterwochenstunden,
- das Hauptstudium – einschließlich der in das Hauptstudium integrierten Berufspraktischen Studien – von fünf Semestern mit 72 Semesterwochenstunden sowie in
- ein Prüfungssemester.

Studierende, die neben ihrem Studium berufstätig sind, können das Studium als Teilzeitstudium gem. § 2 absolvieren.

Übersicht 1: Gliederung des Studiums Diplom I

	Semesterwochenstunden	Prüfungsleistungen (PL)	Leistungsnachweise (LN)
Grundstudium	32 SWS	4 PLs	./.
Hauptstudium	72 SWS	2 PLs	7 LNs
Grund- u. Hauptstudium	104 SWS	6 PLs	7 LNs

§ 7 Grundstudium

(1) In dem zweisemestrigen Grundstudium werden allgemeine Grundlagen der studierten Fachrichtung gelegt im Sinne der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die zur wissenschaftlichen Problemanalyse in den Feldern sozialer und beruflicher Praxis und zur erfolgreichen Durchführung eines projektorientierten Studiums sowie zur Wahl des Studienschwerpunktes im Hauptstudium erforderlich sind. Es umfasst ein Studium von 32 Semesterwochenstunden.

(2) Das Grundstudium beginnt mit Informationstagen zur Einführung in das Studium und wird während der zweisemestrigen Dauer durch Mentorinnen und Mentoren betreut.

(3) Während des Grundstudiums sind in den nachfolgend aufgelisteten Fachgebieten (vgl. Prüfungsordnung § 12):

- a) Sozialstruktur, Sozialstaat und Sozialpolitik
 - Verfassung, Recht und Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland
 - Soziale Probleme und soziale Bewegungen
 - Einführung in die Sozialpolitik
- b) Sozialisation und soziales Lernen
 - Gesellschaftliche Strukturen und individuelle Sozialisation
 - Psychosoziale Lern- und Bildungsprozesse
 - Soziologische und sozialpsychologische Grundlagen

- c) Arbeitsfelder und Institutionen Sozialer Arbeit
 - Historische Entwicklung Sozialer Arbeit
 - Soziale Dienste und Einrichtungen
 - Berufsbild und Berufsethik der Sozialen Arbeit
- d) Problem- und Fallanalysen in der Sozialen Arbeit
 - Beschreibung sozialer Problemsituationen und sozialer Prozesse
 - Theoretische Analyse und praktische Bearbeitungsmodelle
 - Exemplarische Einübung in unterschiedliche Forschungs- und Praxisstile

jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden zu absolvieren und die vorgeschriebenen vier Prüfungsleistungen zu erbringen (vgl. Prüfungsordnung, § 12). Alle besuchten Lehrveranstaltungen sind durch Eintrag in das Studienbuch nachzuweisen. In der Regel wird für die Vor-, Nach- und Aufarbeitung der besuchten Lehrveranstaltungen eine etwa doppelt so hohe Stundenzahl für Eigenstudien aufzuwenden sein.

Übersicht 2: Gliederung des Grundstudiums Diplom I

	Semesterwochenstunden	Prüfungsleistungen (PL)	»Abschluss«
Grundstudium	32 SWS	4 PL, davon jeweils 1 PL aus den Fachgebieten: <ul style="list-style-type: none"> • Sozialstruktur, Sozialstaat und Sozialpolitik • Sozialisation und soziales Lernen • Arbeitsfelder und Institutionen Sozialer Arbeit • Problem- und Fallanalysen in der Sozialen Arbeit 	Vordiplom

(5) Nach erfolgreichem Abschluss des Vordiploms erhält die Studentin/der Student auf Antrag das Vordiplomzeugnis. Das Zeugnis wird vergeben auf Grundlage der absolvierten vier Prüfungsleistungen in den obigen Fachgebieten Sozialstruktur, Sozialstaat und Sozialpolitik, Sozialisation und soziales Lernen, Arbeitsfelder und Institutionen Sozialer Arbeit und Problem- und Fallanalysen in der Sozialen Arbeit von (vgl. Prüfungsordnung § 12).

(6) Das Bestehen der Vordiplomprüfung ist Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums und der Berufspraktischen Studien (vgl. Studienordnung § 11).

§ 8 Gliederung des Hauptstudiums

Das Hauptstudium dauert in der Regel fünf Semester und gliedert sich in

- einen Kernbereich (vgl. Prüfungsordnung, § 13)
- Schwerpunktbereich (vgl. Prüfungsordnung, § 14) und
- die Berufspraktischen Studien (vgl. Prüfungsordnung, § 15).

Das Hauptstudium umfasst insgesamt 72 Semesterwochenstunden sowie in einem etwa gleichen Umfang Studien in Selbstregie. Studierende, die neben ihrem Studium berufstätig sind, können das Studium als Teilzeitstudium gem. § 2 absolvieren.

Übersicht 3: Gliederung des Hauptstudiums Diplom I

	SWS	PL	LN	Prüfungsleistungen und Abschluss
Hauptstudium insgesamt	72 SWS	2 PL	7 LN	<ul style="list-style-type: none"> • Diplomarbeit • Mündliche Prüfung zu einem Themenbereich aus dem Kern- und zu einem Thema aus dem gew. Schwerpunktbereich
Kernbereich	36 SWS	1 PL	3 LN	
Schwerpunktbereich	36 SWS <ul style="list-style-type: none"> • 12 SWS im gew. Schwerpunkt • 24 SWS fakultativ 	1 PL im gew. Schwerpunkt	4 LN <ul style="list-style-type: none"> • 2 im gew. Schwerpunkt • je einen in den nicht gewählten Schwerpunkten 	
Berufspraktische Studien (BPS)				Diplom I
BPS I	500 Std.	4 SWS Projektseminar 2 bzw. 4 SWS Kern-/Schwerpunktseminar	Auswertungsbericht 25 Sitzungen Supervision	
BPS II	6 Monate wöchentl. 32 Std.	2 SWS Begleitseminar 2 SWS Kern-/Schwerpunktseminar	Auswertungsbericht	

§ 9 Studium im Kernbereich

(1) Im Kernstudium sollen die allgemeinen Grundlagen für sozialarbeiterische und sozialpädagogische Tätigkeiten vermittelt werden.

Die Studierenden haben im Kernbereich Lehrveranstaltungen in den Fachgebieten

- a) Sozialisation und Individuation
 - Primäre und sekundäre Sozialisation
 - Entwicklung moderner Gesellschaften (soziologische und sozialpsychologische Theorien): Herrschaft, soziale Bewegungen und kollektive Veränderungsprozesse
 - Soziale und psychosoziale Problemlagen
- b) Sozialrecht und Sozialpolitik
 - Theorie und Geschichte des Sozialstaats und der Sozialpolitik
 - Recht der Sozialen Sicherung
 - Sozialpolitische Organisations- und Handlungsformen
- c) Theorie, Geschichte und Handlungsformen Sozialer Arbeit
 - Entstehung und Entwicklung der sozialen Arbeit
 - Theorien und Handlungsformen Sozialer Arbeit
 - Professionalisierung Sozialer Arbeit
- d) Empirie Sozialer Arbeit
 - Empirische Forschung: qualitative und quantitative Methoden
 - Fallrekonstruktive Verfahren
 - Wissenschaftstheoretische Grundlagen.

im Umfang von insgesamt 36 Semesterwochenstunden zu besuchen und durch Eintrag in das Studienbuch nachzuweisen. In der Regel setzt das erfolgreiche Studium im Kernbereich Studien in Selbstregie in einem etwa gleichen Umfang voraus. Die erfolgreiche Teilnahme an

vier dieser Veranstaltungen aus den vier verschiedenen Fachgebieten (a, b, c und d) des Kernbereichs (vgl. Prüfungsordnung, § 13) ist am Ende des Hauptstudiums durch drei Leistungsnachweise (vgl. Prüfungsordnung, § 6) sowie durch eine erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungsarbeit (vgl. Prüfungsordnung § 9) nachzuweisen. Darüber hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung zur Selbst- und Fremdwahrnehmung durch Eintrag im Studienbuch nachzuweisen.

§ 10 Studium im Schwerpunktbereich

(1) In den Schwerpunkten des Hauptstudiums sollen vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden. Das Schwerpunktstudium hat einen Umfang von insgesamt 36 Semesterwochenstunden. Auch das erfolgreiche Studium im Schwerpunktbereich setzt in der Regel Studien in Selbstregie in einem etwa gleichen Umfang voraus.

(2) Im Rahmen des Studiums in den drei Schwerpunkten

- Bildung in Sozialer Arbeit
- Soziale Therapie
und
- Sozialplanung und Administration

sollen sich die Studierenden am Beginn des Hauptstudiums für einen Studienschwerpunkt entscheiden. Die Entscheidung wird dadurch verbindlich, dass eine studienbegleitende Prüfungsarbeit (vgl. Prüfungsordnung § 9) in einem der drei Schwerpunkte angemeldet wird. Der Schwerpunkt, dem die Lehrveranstaltung zugeordnet ist, in deren Zusammenhang die studienbegleitende Prüfungsarbeit erbracht werden soll, wird durch die Anmeldung dieser Arbeit zum Studienschwerpunkt. Damit ist in diesem Schwerpunkt auch im Rahmen der Diplomprüfung eine mündliche Prüfung abzulegen (vgl. Prüfungsordnung § 10).

(3) Von den 36 Semesterwochenstunden des Schwerpunktstudiums müssen mindestens 12 Semesterwochenstunden im gewählten Studienschwerpunkt und mindestens 12 Semesterwochenstunden in den beiden anderen Schwerpunkten studiert werden. Die besuchten Lehrveranstaltungen sind im Studienbuch nachzuweisen.

(4) In dem gewählten Studienschwerpunkt sind zwei Leistungsnachweise (vgl. Prüfungsordnung § 6) sowie eine studienbegleitende Prüfungsarbeit (vgl. Prüfungsordnung § 9) aus drei Fachgebieten zu erbringen.

Studierende, die den Studienschwerpunkt Bildung in Sozialer Arbeit wählen, können aus den Fachgebieten

- a) Theorien der Bildung und Sozialisation
 - Bildungs- und Sozialisationsprozesse bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
 - Anthropologische, pädagogische und psychologische und soziologische Theorien
 - Bildungs- und Sozialisationstheorien im historischen Wandel
- b) Gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen und Entwicklungen
 - Einflüsse von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Entwicklungen auf Bildungspolitik und Bildungsplanung
 - Soziale Bewegungen und Selbsthilfe im Bildungsbereich
 - Geschichte der Sozialpädagogik, ihrer Institutionen und Organisationen
- c) Sozialpädagogische Konzepte und Methoden von Bildungsprozessen
 - Sozialpädagogische Analyse und Diagnostik
 - Planung, Organisation und Didaktik von Lern- und Bildungsprozessen
 - Evaluation und Forschung im Bildungsbereich
- d) Handlungsfelder
 - Sozialpädagogik der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit
 - Erzieherische Hilfen
 - Hilfen für behinderte Menschen

wählen.

Studierende, die den Studienschwerpunkt Soziale Therapie wählen, können aus den Fachgebieten

- a) Theorien psychischer und psychosomatischer Leidensprozesse
 - Historische Veränderungen psychischer und psychosomatischer Störungen und Leidensprozesse
 - Psychologische, psychiatrische und sozialwissenschaftliche Theorien
 - Gesellschaftliche und mikrosoziale Bedingungen
- b) Gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen Sozialer Therapie
 - Analyse und Geschichte der Tätigkeitsfelder Sozialer Therapie und ihrer Institutionen
 - Rechtliche Grundlagen Sozialer Therapie, Prophylaxe und Beratung
- c) Diagnostische und therapeutische Methoden und Verfahren für Soziale Therapie
 - Allgemeine Grundlagen theoriegeleiteten und methodisch kontrollierten sozialtherapeutischen Handelns
 - Diagnoseverfahren sozial und psychisch verursachter Störungen
 - Therapiemethoden und Strategien der Sozialen Therapie mit Einzelnen, Familien, Gruppen und Institutionen
- d) Handlungsfelder der Sozialen Therapie
 - Übersicht über die vorhandenen und innovativen Therapieverfahren und deren Forschungsstand
 - Anwendungsbereiche und Therapieverfahren (einschließlich Krisenintervention und Suchterkrankungen)
 - Kulturelle und gesellschaftliche Aspekte therapeutischer Verfahren

wählen.

Studierende, die den Studienschwerpunkt Sozialplanung und Administration wählen, können aus den Fachgebieten

- a) Sozialwissenschaftliche und rechtliche Grundlagen
 - Planungstheorie und Planungsrecht
 - Theorie und Recht der Administration
 - Deskriptive Statistik/Sozialberichterstattung
- b) Soziale und institutionelle Rahmenbedingungen
 - Problemgruppen und Segregation
 - Kommunale Haushalts- und Finanzpolitik
 - Organisationsformen und deren Entwicklung
- c) Konzepte und Methoden
 - Verwaltungshandeln und Sozialmanagement
 - Entwicklung, Innovation und Moderation
 - Sozialraumbezogene Methoden
- d) Handlungsfelder der Sozialplanung und der administrativen Tätigkeit
 - Stadt- und Regionalentwicklung
 - Soziale Planung
 - Organisationsentwicklung

wählen.

(5) Je ein weiterer Leistungsnachweis (vgl. Prüfungsordnung § 6) ist in jedem der beiden nicht gewählten Studienschwerpunkte als Prüfungsvorleistung (vgl. Prüfungsordnung § 14 Abs. 2) nachzuweisen.

§ 11 Ziele und allgemeine Regelungen der Berufspraktischen Studien

(1) Die Berufspraktischen Studien haben das Ziel, die Studierenden an selbstständige, professionelle Tätigkeit in den Handlungs- und Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit heranzuführen. Dabei soll die Fähigkeit vermittelt werden, sowohl wissenschaftliche Erkenntnisse zu erarbeiten und praktisch umzusetzen als auch aus der praktischen Erfahrung gewonnene Erkenntnisse in den wissenschaftlichen und supervisorischen Diskurs einzubringen. Aufgabe des Projektstudiums ist, in aufeinander bezogenen theoretischen und praktischen Anteilen ein berufsbezogenes Vorhaben in einer Gruppe oder individuell zu planen, durchzuführen und zu reflektieren. Aufgabe des berufspraktischen Semesters ist somit, durch wissenschaftliche Erkenntnisse fundiertes sozialarbeiterisches und sozialpädagogisches Handeln im unmittelbaren Umgang mit der Klientel exemplarisch anzuwenden.

(2) Die Berufspraktischen Studien umfassen

- das Projektstudium als erste Praxisphase (BPS I)
- das Berufspraktische Semester als zweite Praxisphase (BPS II)
- die praxisbegleitenden Seminare (Projektbegleitseminare, Begleitseminare im Berufspraktischen Semester, Auswertungsseminare für das Berufspraktische Semester) sowie
- die Teilnahme an einer Supervision.

(3) Im Zusammenhang mit dem Projektstudium oder dem Berufspraktischen Semester sollen die Studierenden an einer Übung in Selbst- und Fremdwahrnehmung teilnehmen. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist im Studienbuch nachzuweisen.

(4) Die Berufspraktischen Studien (BPS I und BPS II) sollen in der Regel in unterschiedlichen Praxisfeldern absolviert werden.

(5) Das BPS II kann auf Antrag eines Studierenden auch als Verwaltungspraktikum in einer dafür geeigneten Praxisstelle abgeleistet werden. Das Verwaltungspraktikum wird im Diplomezeugnis und in der Urkunde zur Staatlichen Anerkennung gesondert bescheinigt.

(6) Wird eine dem Studium vorausgegangene sozialpraktische und zentral mit Adressatinnen und Adressaten befasste Berufstätigkeit nachgewiesen, kann der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen auf Antrag gestatten, dass an Stelle der BPS II geforderten Nachweise eine wissenschaftliche Arbeit verfasst oder ein »wissenschaftliches BPS« im Rahmen eines Forschungsprojektes abgeleistet wird. Diese Leistungen sind auf andere Studienleistungen nicht anrechenbar beziehungsweise können andere Studienleistungen nicht ersetzen. Eine vollständige Streichung der Berufspraktischen Studien auf Grund früherer Praxiszeiten ist nicht möglich. Eine Verminderung der Supervisionssitzungen kann bei einem Ersatz der BPS II grundsätzlich nicht gewährt werden, es sei denn, im Rahmen der anerkannten praktischen Tätigkeit wurde an einer Supervision teilgenommen. In diesen nachgewiesenen Fällen kann die Supervision im Umfang von bis zu 10 Sitzungen angerechnet werden.

§ 12 Das Projektstudium (BPS I)

(1) Das Projektstudium umfasst eine studienbegleitende berufspraktische Tätigkeit im Bereich Sozialer Arbeit im Umfang von 500 Stunden innerhalb eines Jahres sowie die Teilnahme

- an einem mit der praktischen Tätigkeit inhaltlich abgestimmten Seminar aus dem Kern- oder Schwerpunktbereich und
- an spezifischen, diese Praxis begleitenden Veranstaltungen (Projektseminar), in denen ein die erste Praxisphase abschließender Projektbericht vorzulegen ist.

(2) Projekte werden auf Vorschlag der Studienkommission durch das Dekanat anerkannt.

(3) In der Regel sollen sich die Studierenden im Verlauf des dritten Semesters für ein Projekt entscheiden und diese Entscheidung dem BPS-Büro mitteilen. Sofern in dem gewählten Projekt eine Vorlaufphase angeboten wird, soll diese von den Studierenden besucht werden. Das Projektstudium soll dann nach dem dritten Fachsemester beginnen.

§ 13 Das Berufspraktische Semester (BPS II)

(1) Das Berufspraktische Semester umfasst eine berufspraktische Tätigkeit im Bereich Sozialer Arbeit mit wöchentlich 32 Stunden Umfang für die Dauer eines halben Jahres, die Teilnahme an einer spezifischen praxisbegleitenden Veranstaltung (BPS II-Begleitseminar) und die Teilnahme an einem mit der praktischen Tätigkeit inhaltlich abgestimmten Seminar aus dem Kern- oder Schwerpunktbereich sowie die Vorlage eines Auswertungsberichts, der in einem Auswertungsseminar vorzulegen ist.

(2) Die BPS II beginnen in der Regel im sechsten Semester.

§ 14 Organisation der Berufspraktischen Studien

(1) Die Berufspraktischen Studien dürfen nur in einer durch die Hochschule anerkannten Praxisstelle, mit der eine entsprechende Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde, abgeleistet werden.

(2) Vor Beginn der jeweiligen praktischen Tätigkeit schließen die Studierenden einen Ausbildungsvertrag mit der Praxisstelle ab, der von dem BPS-Referenten/der BPS-Referentin des Fachbereichs genehmigt werden muss.

(3) Die Praxistätigkeiten der Berufspraktischen Studien sind nach einem Ausbildungsplan durchzuführen, der spätestens sechs Wochen nach Beginn der Berufspraktischen Studien vorliegen muss. Er wird zwischen Anleiterin/Anleiter, Studierenden und BPS-Dozentin/BPS-Dozent vereinbart.

(4) Die Berufspraktischen Studien werden in der Hochschule durch BPS-Dozentin/-BPS-Dozent angeleitet. Dies sind für die BPS I die Projektdozentinnen und -dozenten, sie betreuen das BPS I insbesondere durch die Projektseminare. Für die BPS II sind dies die Leiterinnen und Leiter der BPS-Begleitveranstaltungen und/oder BPS-Auswertungsveranstaltungen.

(5) Während des BPS I (Projektstudium) besuchen die Studierenden begleitend an der Hochschule zwei auf das Projekt bezogene Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens vier Semesterwochenstunden. Von diesen Veranstaltungen ist eine das Projektseminar, das ausdrücklich auf das Projekt bezogen ist, die andere eine Veranstaltung aus dem Kern- oder Schwerpunktbereich, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem gewählten Projekt steht. Während des Projektstudiums sollen auch weitere Veranstaltungen besucht und Leistungsnachweise erworben werden, da das Projektstudium in zwei Semestern und unter Beachtung der Semesterferien nur etwa 50 % der Arbeitskapazität ausmachen.

(6) Während der BPS II besuchen die Studierenden zwei Veranstaltungen an der Hochschule im Umfang von insgesamt vier Semesterwochenstunden. Von diesen Veranstaltungen muss eine (zwei Semesterwochenstunden) eine explizite BPS II-Begleitveranstaltung sein, die andere (zwei Semesterwochenstunden) soll aus dem Lehrangebot im Kern- oder Schwerpunktbereich gewählt werden, diese Veranstaltung soll in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem BPS II stehen.

(7) Die im Zusammenhang mit dem Projektstudium im Kern- oder Schwerpunktbereich absolvierten Lehrveranstaltungen können auf die zu erbringende Mindeststundenzahl in den jeweiligen Bereichen angerechnet werden. In diesen Lehrveranstaltungen können allerdings keine Leistungsnachweise für den Kern- oder Schwerpunktbereich erworben und keine studienbegleitenden Prüfungsarbeiten geschrieben werden.

(8) Findet eine oder finden beide der berufspraktischen Phasen außerhalb des Kasseler Raumes statt, so kann die Hochschulbetreuung auf Antrag der Studentin oder des Studenten an einer anderen geeigneten Hochschule stattfinden. Auf Vorschlag der vom Fachbereich mit den berufspraktischen Studien beauftragten Stelle, vertreten durch das BPS-Büro, entscheidet dann der Prüfungsausschuss über die Wahl der Hochschule und der geeigneten Lehrveranstaltungen.

Die Funktion der BPS-Dozentinnen und -dozenten wird analog von den Veranstaltern dieser Lehrveranstaltungen wahrgenommen.

(9) Die praktische Tätigkeit in einer Praxisstelle wird durch berufserfahrene Praktikerinnen und Praktiker angeleitet (Anleiterin/Anleiter). Dies sind in der Regel Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen bzw. Angehörige anderer Sozialberufe, sofern sie über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im angesprochenen Praxisfeld verfügen.

§ 15 Supervision im Rahmen der Berufspraktischen Studien

(1) Supervision als berufsbezogene Beratung hat die Aufgabe der Klärung und Bearbeitung struktureller, institutioneller, team-, gruppen- und klientelbezogener Bedingungen und deren Auswirkung auf das konkrete Handeln und Verhalten der Supervisorinnen und Supervisanden und strebt die Erweiterung ihrer Handlungskompetenz an. Supervision begleitet die Praxisanteile im Studium und findet in kontinuierlichen Sitzungen in Form von Gruppen- und/oder Einzelsupervision statt.

(2) Die zu erbringenden mindestens 25 Sitzungen Supervision müssen bei vom Fachbereich Sozialwesen zugelassenen Supervisorinnen und Supervisoren erfolgen. Ein Supervisionsprozess bei einem Supervisor/einer Supervisorin sollte nicht weniger als zehn Sitzungen umfassen (vgl. Prüfungsordnung § 15).

(3) Die Supervision wird auf der Grundlage eines Supervisionsvertrages durchgeführt, der vor Beginn der jeweiligen BPS-Phase, auf die sich die Supervision bezieht, zwischen den Studierenden, dem Supervisor/der Supervisorin und der Beauftragten/dem Beauftragten der vom Fachbereich mit den berufspraktischen Studien beauftragten Stelle abzuschließen ist.

(4) Wird von einem Studierenden ausnahmsweise an Stelle von Supervision eine andere Form der Praxisreflexion (Praxisberatung) gewünscht, so soll dies schriftlich und mit Begründung bei der vom Fachbereich hiermit beauftragten Stelle vor Beginn der BPS-Phase, auf die sich die Reflexion bezieht, beantragt werden. Die betreffende Praxisberaterin oder der Praxisberater muss dazu das Einverständnis erklären; es muss sich dabei um eine erfahrene Fachkraft der sozialen Arbeit handeln.

(5) Supervision oder Praxisberatung kann weder von der Projektdozentin dem Projektdozenten noch von der Anleiterin/dem Anleiter der jeweiligen Praxis der BPS II durchgeführt werden.

§ 16 Abschluss und Bewertung der Berufspraktischen Studien

(1) Der erfolgreiche Verlauf der BPS wird durch die Praxisstelle und die Hochschule bescheinigt.

(2) Nach Abschluss des BPS I bewertet der Projektdozent/die Projektdozentin den Projektbericht. Die jeweiligen Praxisanleiterinnen und -anleiter bescheinigen den Studierenden, ob die Projektpraxis erfolgreich absolviert worden ist.

(3) Nach Abschluss der BPS II bescheinigen die Praxisanleiterinnen und -anleiter die erfolgreiche Ableistung der praktischen Tätigkeit. Die Studierenden fertigen einen BPS II-Bericht an. In einer Auswertungsveranstaltung wird dieser Bericht vorgelegt und durch den Leiter/die Leiterin der Veranstaltung bewertet.

(4) Ergeben sich Widersprüche zwischen den Beurteilungen von Praxisanleiterin/Praxisanleiter und Projektdozentin/Projektdozent entscheidet der Prüfungsausschuss nach Stellungnahme der vom Fachbereich mit den berufspraktischen Studien beauftragten Stelle.

§ 17 Diplomprüfung

Bei der Erstellung der Diplomarbeit ist eine der ersten Studienstufe angemessene Fragestellung zu bearbeiten (vgl. Prüfungsordnung

§ 8 Abs. 1).

C. Das Studium in der zweiten Studienstufe – Diplom II

§ 18 Ziele des Studiums der zweiten Studienstufe

Die zweite Studienstufe führt zu einem erweiterten wissenschaftlichen Abschluss. Das Studium soll einerseits auf die Ausdifferenzierung allgemeiner sozial- und erziehungswissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abzielen und andererseits soll ein vertieftes und spezialisiertes, sich insbesondere den Aspekten des Schwerpunktes widmendes Studium in einem der bereits in der ersten Stufe studierten Schwerpunkte erfolgen. Um eine wissenschaftsorientierte spezialisierende Vertiefung zu erreichen, wird in der Regel der in der ersten Studienstufe studierte Schwerpunkt fortgesetzt. Entsprechend setzt ein Schwerpunktwechsel beim Übergang von der ersten zur zweiten Studienstufe bzw. ein Zugang aus einem anderen sozialarbeiterischen oder sozialpädagogischen Studiengang in die zweite Studienstufe notwendigerweise eine propädeutische Einarbeitung in den Schwerpunkt im Rahmen von Veranstaltungen der ersten Studienstufe voraus, sofern nicht fachlich gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden können (vgl. Prüfungsordnung, § 5). Das Studium wird abgeschlossen mit der Diplomprüfung II. Nach erfolgreicher Absolvierung der Diplom-Prüfung II wird der akademische Grad »Diplom-Sozialarbeiter und Diplom-Sozialpädagoge« bzw. »Diplom-Sozialarbeiterin und Diplom-Sozialpädagogin« mit der zusätzlichen Ausweisung der studierten Schwerpunkte verliehen.

§ 19 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Dauer des Studiums beträgt in der Regel drei Semester, einschließlich eines Prüfungssemesters, und umfasst in den beiden Studiensemestern 26 und im Prüfungssemester vier Semesterwochenstunden. In der Regel setzt das erfolgreiche Studium der zweiten Studienstufe in den ersten beiden Semestern Studien in Selbstregie in einem etwa gleichen Umfang voraus. Studierende, die neben ihrem Studium berufstätig sind, können das Studium als Teilzeitstudium gem. § 2 absolvieren.

(2) Das Studium gliedert sich in einen acht Semesterwochenstunden umfassenden Kernbereich und ein zehn Semesterwochenstunden umfassendes Studium in dem gewählten Schwerpunktbereich. Vier Semesterwochenstunden sind fakultativ außerhalb des gewählten Studienschwerpunktes zu studieren.

(3) Zu Beginn des Studiums ist eine einführende Orientierungsveranstaltung zu besuchen. Zusätzlich sind während der beiden ersten Semester jeweils zwei Semesterwochenstunden in studienbegleitenden Kolloquien und im Prüfungssemester vier Semesterwochenstunden in einem prüfungsvorbereitenden Kolloquium zu belegen. Über diese Veranstaltungen sind Nachweise im Studienbuch zu führen.

Übersicht 4: Gliederung des Studiums »Diplom II«

	SWS	LN	Prüfungsleistungen und Abschluss
D II insgesamt	30 SWS	4 LN	
Orientierungsveranstaltung			
Kernbereich	8 SWS 4 SWS fakultativ, aber nicht im gew. Schwerpunkt	2 LN	<ul style="list-style-type: none"> • Diplomarbeit • Mündliche Prüfung zu einem Themenbereich aus dem Kern- und zu einem Thema aus dem gew. Schwerpunktbereich
Schwerpunktbereich	10 SWS im gew. Schwerpunkt	2 LN	
Kolloquium	8 SWS		
			»Diplom II«

§ 20 Studium im Kernbereich

(1) Das Kernstudium dient der vertieften Beschäftigung mit den theoretischen Grundlagen der Sozialen Arbeit, der Auseinandersetzung mit wissenschaftstheoretischen Fragestellungen sowie der vertiefenden Auseinandersetzung mit der Methodologie der quantitativen und/oder qualitativen empirischen Sozialforschung. Es umfasst die Fachgebiete »Theorie und Geschichte Sozialer Arbeit« sowie »Verfahren empirischer, quantitativer und qualitativer Sozialforschung« (vgl. Prüfungsordnung § 17 Abs. 2).

(2) Die Studierenden haben Lehrveranstaltungen in den beiden Fachgebieten des Kernbereiches im Umfang von insgesamt acht Semesterwochenstunden zu besuchen, wobei mindestens zwei Semesterwochenstunden in jedem Fachgebiet zu belegen sind. Es sind in einem Fachgebiet ein Leistungsnachweis (vgl. Prüfungsordnung, § 6) und im anderen Fachgebiet ein Leistungsnachweis auf Grund einer umfangreichen Hausarbeit, die sich an den inhaltlichen und wissenschaftsmethodischen Ansprüchen einer Diplomarbeit im Diplom II orientiert (vgl. Prüfungsordnung § 17, Abs. 1), zu erbringen.

§ 21 Studium im Schwerpunktbereich

(1) Das Studium im Schwerpunktbereich dient der wissenschaftlichen Vertiefung im gewählten Schwerpunkt. Der Schwerpunktbereich umfasst die drei Schwerpunkte

- »Bildung in Sozialer Arbeit« (1),
 - »Soziale Therapie« (2)
- und
- »Sozialpolitik und Sozialmanagement« (3).

Die drei Schwerpunkte beinhalten im Einzelnen jeweils vier Fachgebiete (vgl. Prüfungsordnung, § 17 Abs. 3):

1. Bildung in Sozialer Arbeit
 - a. Theorie und Empirie von Bildung
 - b. Konzepte und Methoden sozialpädagogischen Handelns
 - c. Institutionen der Erziehung und Bildung
 - d. Geschichte der Erziehung und Bildung
2. Soziale Therapie
 - a. Theorie und Empirie psychosozialer Erkrankungen und Leidenserfahrungen
 - b. Institutionen sozialer Therapie
 - c. Konzepte und Methoden sozialtherapeutischer Interventionen
 - d. Innovationen in der Sozialen Therapie

3. Sozialpolitik und Sozialmanagement

- a. Geschichte, Theorie und Empirie des Wohlfahrtsstaates
- b. Rechtliche und institutionelle Probleme der Sozialpolitik und des Sozialmanagement
- c. Sozialpolitik im internationalen Vergleich
- d. Sozialverwaltung und Management sozialer Dienste und Einrichtungen

(2) Das Studium im gewählten Schwerpunktbereich erstreckt sich auf die vier Fachgebiete des gewählten Schwerpunktes. Es umfasst insgesamt zehn Semesterwochenstunden, von denen mindestens zwei in jedem Fachgebiet absolviert werden müssen. Die Studierenden haben in einem Fachgebiet einen Leistungsnachweis (vgl. Prüfungsordnung, § 6) und in einem anderen Fachgebiet einen Leistungsnachweis auf Grund einer umfangreichen Hausarbeit, die sich an den inhaltlichen und wissenschaftsmethodischen Ansprüchen einer Diplomarbeit im Diplom II orientiert (vgl. Prüfungsordnung, § 17, Abs. 1), zu erbringen.

(3) Das Studium im Prüfungssemester beinhaltet ein vier Semesterwochenstunden umfassendes prüfungsvorbereitendes Kolloquium. Über die erfolgreiche Teilnahme ist ein Nachweis zu führen.

§ 22 Diplomprüfung

Bei der Erstellung der Diplomarbeit ist eine der Studienstufe angemessene Fragestellung zu bearbeiten (vgl. Prüfungsordnung, § 8, Abs. 1). Im Vordergrund stehen dabei theoretische Aspekte der Sozialen Arbeit sowie forschungsmethodologische Themen.

D. Schlussbestimmungen

§ 23 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im jeweiligen Studiengang im oder nach dem Wintersemester 2001/2002 im ersten Fachsemester aufgenommen haben. Für alle übrigen Studierenden kommt die bisher gültige Fassung zur Anwendung.

§ 24 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, den 15. Mai 2002

Der Studiendekan des Fachbereichs Sozialwesen

Prof. Dr. Werner Thole

Erlassen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen. Der Senat hat zugestimmt. Die Rechte des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst wurden gemäß § 94, Abs. 5 HHG gewahrt.